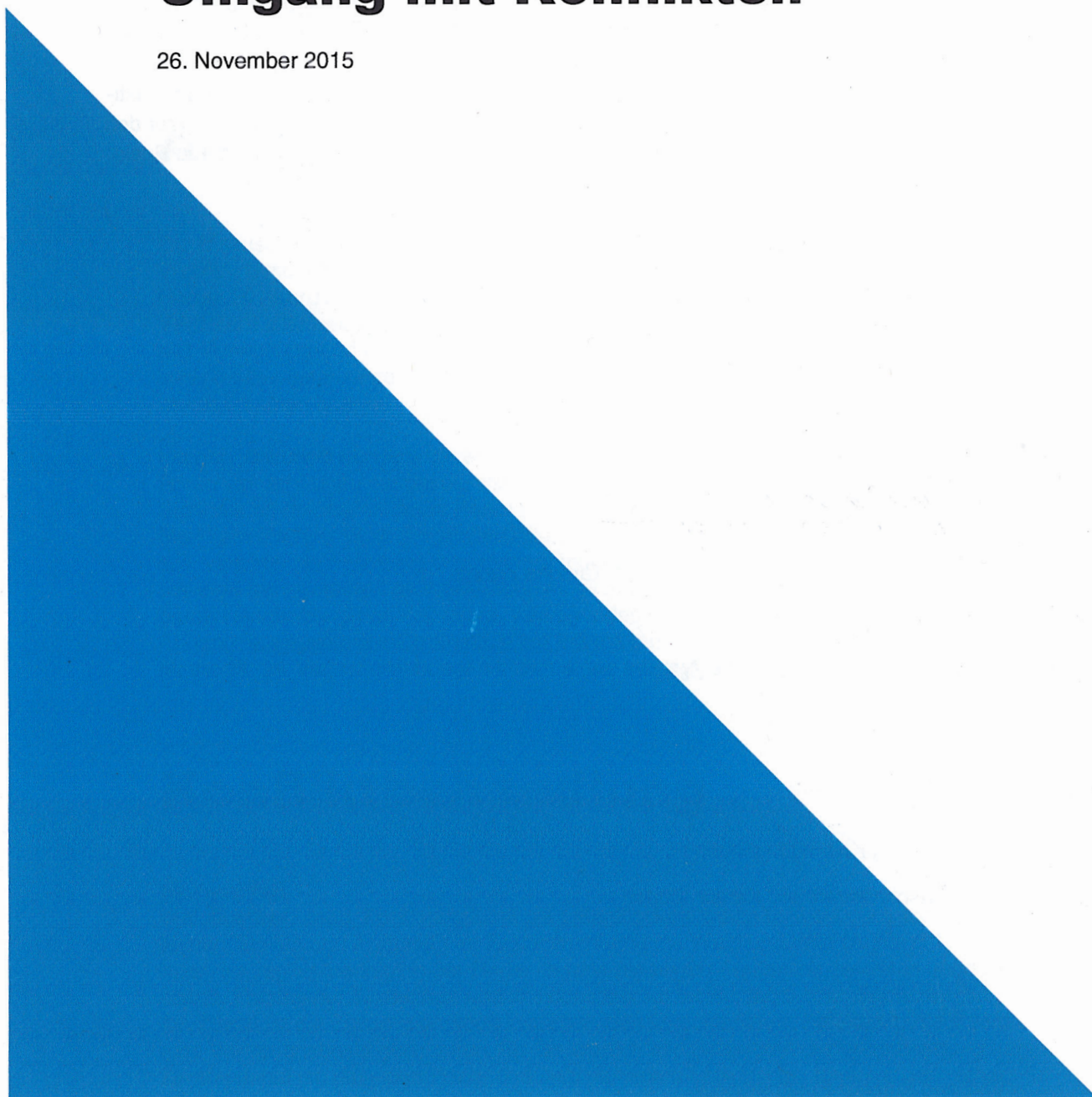




Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald
Fischerei- und Jagdverwaltung

Wald und Wild: Umgang mit Konflikten

26. November 2015



Vorwort

Vorliegender Leitfaden zeigt für die betroffenen Akteure auf, wie mit Konflikten rund um Wald und Wild vor Ort umgegangen werden kann. Er wurde von der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald und Fischerei- und Jagdverwaltung entwickelt. Die Vorstände des Verbandes Zürcher Gemeinden, von Jagd Zürich, des Waldwirtschaftsverbands Kanton Zürich und des Verbands Zürcher Forstpersonal haben ihn in dieser Form gutgeheissen. Am 30. September 2015 wurde er am „Runden Tisch Wald – Wild 2015“ bereinigt und im Anschluss von den Vertretern der teilnehmenden Institutionen unterzeichnet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass alle Beteiligten hinter den dargelegten Grundsätzen und Vorgehensweisen stehen und diese als gemeinsame Basis für die künftige Konfliktbearbeitung anerkennen.

Unterschriften:



Regierungsrat Markus Kägi, Baudirektor



Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich



Jagd Zürich



Waldwirtschaftsverband Kanton Zürich



Verband Zürcher Forstpersonal



Wald und Wild: Umgang mit Konflikten

Leitfaden für die betroffenen Akteure

Herausgegeben vom

Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald und Fischerei- und Jagdverwaltung

Ausgangslage

Die Diskussionen rund um Wald und Wild (Walderhaltung, Waldzustand, Wilddichte und Verbiss) beschäftigen Waldeigentümer, Forstdienst und die Jagd schon seit langer Zeit. Im Herbst 2014 organisierte der Waldwirtschaftsverband Kanton Zürich einen runden Tisch mit Vertretern aller betroffenen Akteure: Waldeigentümer, Jäger, Förster aber auch Vertreter aus Verwaltung und Politik (Gemeinden und Kanton) diskutierten in einem moderierten Gespräch Lösungsansätze, wie man im Spannungsfeld Wald Wild gemeinsam einen Schritt weiter kommen könnte.

Intensiv diskutiert wurde unter anderem die Frage, wie mit konkreten Konflikten zwischen Forstvertretern und Jagdgesellschaften in Gebieten umgegangen werden soll, in denen aus Sicht der einen oder anderen Partei Probleme auftreten und keine Lösung absehbar ist. Man kam überein, dass für solche Fälle ein allseits akzeptiertes Vorgehen definiert werden soll, welches die Probleme wenn immer möglich auf lokaler Ebene zu lösen vermag. Damit soll eine transparente Lösungsfindung möglich werden, oder zumindest eine für alle vertretbaren Handhabung des Konfliktes. Vorliegendes Papier beschreibt dieses Vorgehen. Die im Anhang festgehaltenen Grundsätze zur Interessenslage, der Rollenverteilung sowie der Methodik der Verbisserhebungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Leitfadens.

Konfliktbehandlung

Normalfall

Waldbesitzer, Jagd, Forstdienst und die Öffentlichkeit haben teilweise unterschiedliche Interessen, Rollen und Aufgaben im Zusammenhang mit Wald und Wild (Anhang 1). Der Interessensausgleich erfolgt in der Regel im regelmässigen Austausch zwischen Jagdgesellschaft, Forstdienst, Gemeinde und Waldbesitzer. In vielen Jagd- bzw. Forstrevieren im Kanton Zürich ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Partnern gut. Es wird so eine Vertrauensbasis geschaffen, für die letztlich alle Beteiligten die Verantwortung tragen. Zentral dabei ist, dass den Forst- und Jagdvertretern bewusst ist, dass sie gemeinsam für

die Erhaltung und nachhaltige Nutzung des Ökosystems Wald verantwortlich sind. Ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor ist die Akzeptanz von Rolle und Fachkompetenz der anderen Parteien. Auch die offene Ansprache von persönlichen Differenzen kann hilfreich sein.

Konfliktfall

Die genannten unterschiedlichen Interessen können aber auch zu Konflikten führen, aufgrund derer die Parteien nicht mehr vorbehaltlos zusammenarbeiten können. In dieser Situation ist es besonders wichtig, dass sich die Akteure über Verteilung der Rollen und Kompetenzen im Klaren sind, dass Fachkompetenz und Objektivität der Partner akzeptiert werden und die Diskussion nicht emotional sondern auf Grund gemeinsam festgehaltener Tatsachen geführt wird. Gelegentlich liegt die eigentliche Konfliktursache auch in zwischenmenschlichen Differenzen, welche nicht ausgeräumt werden können.

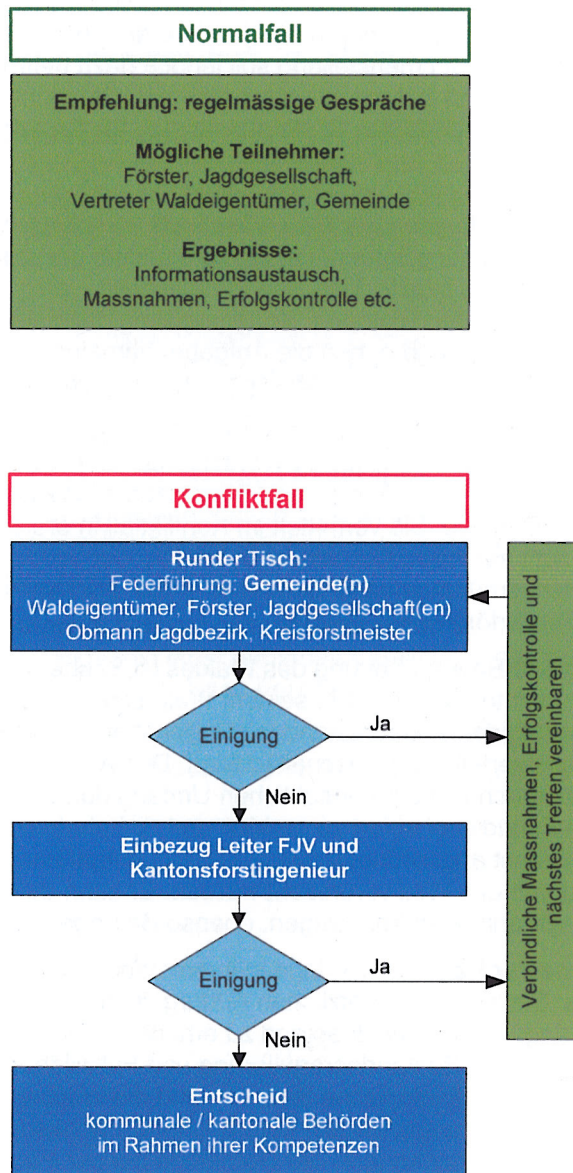
In solchen Fällen ist es wichtig, dass der Konflikt wenigstens **geregelt** wird, d.h. verbindlich vereinbart wird, wie mit einer Frage umgegangen oder welche Massnahmen durch wen bis wann getroffen werden. Der Konflikt wird damit gelenkt und wird bei sorgfältiger Beachtung der vereinbarten Massnahmen nicht weiter eskalieren. Dazu wird nachfolgend ein strukturiertes Vorgehen aufgezeigt. Dieses folgt dem Grundsatz, dass Konflikte einerseits **möglichst lokal**, andererseits **innerhalb von bestehenden Strukturen** behandelt werden sollen. Grundsätzlich können alle Parteien jeweils die nächste „Eskalationsstufe“ einfordern.

Der Gemeinde kommt dabei eine wichtige, moderierende Rolle zu. Sie beruft als für Jagd- und Forstrevier verantwortliche Institution einen **runden Tisch** ein. Ausgehend vom Ergebnis kann der Konflikt entweder gelöst, oder einer nächst höheren Stufe der Konfliktlösung zugeführt werden. Dazu ist eine Dokumentation nötig (Aktennotiz), welche einerseits als Grundlage für Folgesitzungen, andererseits als Ausgangspunkt für eine allfällige nächste Eskalationsstufe dient.

Die wichtigsten Schritte für die Einberufung des „Runden Tisches“ durch die Gemeinde:

1. Eingeladen werden die betroffenen Waldeigentümer, Jagdgesellschaften und Förster
2. Einstiegsrunde /Auslegeordnung: Welche Beobachtungen, Zahlen, andere Tatsachen liegen vor, die zum Konflikt geführt haben? Alle Beteiligten bringen ihre Sicht sachlich und fair ein.
3. Klärung der eingebrachten Beobachtungen und Zahlen, z.B. gemäss Wildzählungen, Erhebungen zur Waldverjüngung (Anhang 2) etc.
4. Gemeinsame Besichtigung und Beurteilung der Schadenbilder und Diskussion der vorgelegten Zahlen (Vergleich mit Referenzzahlen etc.).
5. Festlegung der gemeinsamen Ziele (was heisst Erhaltung und Förderung des Ökosystems Wald und dessen nachhaltige Nutzung in unserem Fall?).
6. Diskussion möglicher Massnahmen.
7. Verbindliche Vereinbarungen und Dokumentation von Massnahmen und Erfolgskontrolle.
8. Weiteres Vorgehen.

Schema Konfliktbehandlung



Anhang

Anhang 1: Die Akteure rund um Wald und Wild

Die einzelnen Akteure, deren Rollen und Kompetenzen sind in verschiedenen Gesetzgebungen beschrieben, insbesondere in der Wald- und der Jagdgesetzgebung. Auf eine vollständige Wiedergabe aller Gesetzesgrundlagen wird an dieser Stelle verzichtet. Die nachfolgende summarische Zusammenstellung soll jedoch dazu beitragen, das Verständnis für die Interessen, Aufträge und Befugnisse der beteiligten Personen zu stärken. Die Akzeptanz der nachfolgenden Grundsätze ist Voraussetzung für die erfolgreiche Konfliktbewältigung.

1. Der Wald erfüllt im Interesse der **Gesellschaft** verschiedene Funktionen. Dazu gehören der Schutz vor Naturgefahren, die Holzproduktion und zunehmend auch die Erholung genauso wie eine intakte Tier- und Pflanzenwelt – also auch ein gesunder Wildtierbestand in geeigneten Biotopen. Voraussetzung dazu ist eine ständige Verjüngung der Wälder. Forst und Jagd haben die Aufgabe, gemeinsam das Ökosystem Wald zu erhalten, zu fördern und seine nachhaltige Nutzung sicher zu stellen.
2. Die **Gemeinde** ist zuständig für den kommunalen Forstdienst und stellt in der Regel den Förster an. Sie kann gleichzeitig Waldeigentümerin sein. Sie ist verantwortlich für funktionierende Forst- und Jagdreviere. Sie nutzt die ihr zustehenden Mittel im Rahmen der kantonalen Gesetze. Sie vermittelt im Konfliktfall in erster Instanz. Sie ist zuständig für die Jagdpacht auf ihrem Gemeindegebiet. Die Gemeinde ist grundsätzlich zuständig für Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald. Sie kann diese Kompetenz an den zuständigen Revierförster delegieren.
3. Die Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes ist Sache des **Waldeigentümers**. Er hat ein legitimes Interesse, dass in seinem Wald eine intakte, vielfältige, standortgerechte Verjüngung des Baumbestandes möglichst ohne Schutzmassnahmen stattfinden kann (Risikoverteilung, Wirtschaftlichkeit). Der Waldbesitzer muss das Betreten seines Waldes durch Dritte im ortsüblichen Umfang dulden. Er ist verpflichtet, Waldschäden dem Forstdienst sofort zu melden und zu beheben (§ 18 KaWaG). Er muss die vom Forstdienst angeordneten Massnahmen umgehend ausführen. Er trägt Schäden, welche durch das Wild verursacht werden. Er kann dafür in bestimmten Fällen Entschädigungszahlungen beantragen, ebenso Beiträge an Präventionsmassnahmen.
4. Die **Jagdgesellschaft** übt die Jagd in ihrem Jagdrevier aus. Sie pachtet dieses auf privater Basis. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, in ihrem Revier einen gesunden, dem Lebensraum angepassten Wildbestand zu erhalten. Sie erbringt Dienstleistungen für die Öffentlichkeit (u.a. Bestandesregulierung und Fallwildbergung). Die Jagdgesellschaft beurteilt die wildbiologische Situation und die Wildbestände in ihrem Jagdrevier. Sie tut dies verantwortungsbewusst aufgrund ihrer Fachkenntnis und langjährigen Erfahrung. Sie ist Vertragspartnerin der Gemeinde bei der Pacht. Sie erhebt unter anderem jährlich die Schalenwildbestände und beantragt auf dieser Basis einen Abschussplan.



5. Der **Revierförster** übt die unmittelbare Aufsicht im Wald aus. Er ist in der Regel von der Gemeinde angestellt. Er berät die Waldeigentümer in allen forstlichen Belangen. Er beobachtet, dokumentiert und informiert über den Waldzustand in seinem Revier. Er wirkt bei staatlichen Massnahmen mit, z.B. in den Bereichen Planung oder Forstschutz. Er wickelt im Auftrag der Eigentümer allfällige staatliche Beitragsgesuche ab. Der Revierförster beurteilt den Wald und den Zustand der Waldverjüngung in seinem Forstrevier. Er beurteilt, ob die Waldbauziele (z.B. gemäss Ausführungsplanung) erreicht werden können. Zur Frage von standortgerechten Baumarten ist im Kanton Zürich eine detaillierte Grundlage vorhanden (Buch „die Waldstandorte des Kantons Zürich“). Die Waldstandorte sind flächendeckend kartiert.
6. Der **Jagdbezirksausschuss** prüft die von den Jagdgesellschaften eingereichten Abschusspläne. Er beantragt gegebenenfalls eine Anpassung zuhanden der Fischerei- und Jagdverwaltung. Er kann in Streitfällen aller Art als Schlichtungsstelle in Jagdfragen angerufen werden. Er beurteilt Massnahmen zur Lebensraumaufwertung von Wildtieren. Im Ausschuss sind Jagd, Forst und Landwirtschaft vertreten.
7. Der **Kreisforstmeister** (ALN, Abt. Wald, 7 Forstkreise) setzt die Waldgesetzgebung in seinem Kreis um. Er berät Waldbesitzer, Gemeinden und Revierförster in allen forstlichen Belangen. Er führt den Forstkreis und die Revierförster auf fachlicher Ebene. Er beurteilt alle Gesuche der Waldeigentümer um staatliche Beiträge (Fördermassnahmen, Wildschadenverhütung u.a.).
8. Das **ALN, Fischerei- und Jagdverwaltung**, setzt die Jagdgesetzgebung um. Sie ist zuständig für alle jagdlichen Belange, die eine kantonale Bewilligung erfordern. Im Weiteren übt sie die Aufsicht über die Ausübung der Jagd aus und legt je nach Wildart den erforderlichen Abschuss fest.
9. Das **ALN, Abteilung Wald**, setzt die Waldgesetzgebung um. Sie ist zuständig für alle forstlichen Belange, die einer kantonalen Bewilligung erfordern. Zudem nimmt sie die Aufsicht über den Kommunalen Forstdienst wahr.
10. Die **Jagdkommission** beurteilt jagdliche Fragen auf strategischer Ebene. Sie berät den Baudirektor bzw. die Fischerei- und Jagdverwaltung in jagdlichen Fragen.



Anhang 2: Erhebung und Beurteilung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung

Es stehen verschiedene Methoden zur Verfügung. Sie sind im Detail in der Publikation „Wald und Wild, Grundlagen für die Praxis“ des BAFU 2010 beschrieben.

1. Regionaler Überblick

Dabei handelt es sich um eine gutachtliche Beurteilung der Waldverjüngungssituation im Rahmen einer einfachen Übersicht in ganzen Regionen. Es werden einfache Informationen zum Zustand der Waldverjüngung (Baumartenanteile in Anwuchs und Aufwuchs) und zu ihrer Nutzung durch das Wild gesammelt.

2. Stichproben in Indikatorflächen

Indikatorflächen sind repräsentative Teilflächen von 30 bis 50 ha Grösse. Mit Stichproben in Indikatorflächen werden das Ausmass von Verjüngungsmangel und Wildverbiss sowie deren Entwicklung erfasst. Die Aufnahmen dienen dazu, den Wildtiereinfluss auf die Waldverjüngung möglichst objektiv zu messen, den Wildverbiss bezüglich Baumarten und Grössenklassen zu kontrollieren sowie die jeweiligen Entwicklungen / Veränderungen in einer Zeitreihe zu verfolgen.

3. Flächendeckende Verjüngungsinventuren

Mit einer flächendeckenden Stichprobeninventur (systematisches Stichprobenraster) auf der ganzen Waldfläche einer Region oder eines Kantons können sowohl Problemgebiete identifiziert als auch die Verjüngung kontrolliert und deren Entwicklung erfasst werden. Diese sehr aufwändige Methode ist eher für kleinere Gebiete / Kantone geeignet.

4. Verjüngungs-Beobachtungsflächen

Verjüngungs-Beobachtungsflächen dienen als Fallbeispiele, um die ökologischen Zusammenhänge zwischen Standort, Verjüngung, Wild und weiteren Faktoren zu beurteilen, Massnahmen festzulegen und deren Wirkung zu kontrollieren. Zudem kann die gemeinsame Erhebung solcher Flächen das gegenseitige Verständnis von Jägern und Förstern bezüglich der Verjüngungssituation fördern.

5. Kontrollzäune

In der Regel wird eine kleine gezäunte Fläche mit beginnender Verjüngung mit einer standörtlich möglichst ähnlichen ungezäunten Fläche verglichen. Anhand solcher Zäune lässt sich der Einfluss von Boden, Lichtverhältnissen und Wildverbiss auf die Entwicklung der Verjüngung beobachten.

Im Kanton Zürich kommen zurzeit folgende Methoden zum Einsatz:

Regionaler Überblick:	„Information Waldverjüngung“, flächendeckendes Gutachten Forstdienst, jährlich
Stichproben in Indikatorflächen:	„Verjüngungskontrolle“, auf 43 Indikatorflächen, alle 2 Jahre
Kontrollzäune:	fallweise
Beobachtungsflächen:	vier Standorte im Kanton im Schutzwald (siehe www.suisssenais.ch → Kanton Zürich)